

## FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022

(zur Konkretisierung der Aussagen im trilateralen Wattenmeerplan [2010])

### Einleitung

#### 1. Datenlage

Für den LRT 1110 existieren derzeit auf Grundlage älterer Kartenwerke nur Verdachtsgebiete. Grundlage hierfür ist ein Fachbeitrag des BfN, ausgearbeitet durch die Firma ARGUMENT. Die Abgrenzung der Verdachtsgebiete erfolgt über aktuelle Seekarten, dort wurde grob der Bereich zwischen Seekartennull-Linie und der Minus-20m-Linie abgegrenzt. Nach dem Interpretation Manual der EU können sich Sandbänke auch in tiefere Regionen ziehen. Eine gemeinsame Kartierung des Sublittorals durch NLPV und NLWKN wird derzeit durchgeführt.

#### 2. Ausgangssituation

Überspülte Sandbänke sind natürliche Lebensräume, die durch den Transport von Sediment über Wellenbewegung und Wasserströmung entstehen.

Erkenntnisse über die konkrete Lage und Abgrenzung des LRT 1110 im niedersächsischen Küstenmeer liegen derzeit nicht vor. Auf Basis morphologischer Daten wird derzeit davon ausgegangen, dass die bedeutendsten Vorkommen dieses Lebensraumtyps mit ca. 44.250 ha im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer liegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich aufgrund genauer Kartierungen die Fläche des LRT verkleinert. Weitere Vorkommen im niedersächsischen Küstenmeer sind unzureichend bekannt.

Kriterien, die zur genaueren Charakterisierung einer Sandbank dienen können, werden bei ARGUMENT (2003) genannt:

- Sandbänke liegen unterhalb des Meeresspiegels und sind als eigenständige Strukturen am Meeresboden erkennbar.
- Sandbänke sind überwiegend von Hängen >0,5 Grad begrenzt, bei geringer Datendichte (AWZ der Nordsee) können Hänge bis 0,1 Grad herangezogen werden.
- Ihre Grenze verläuft am Hangfuß am Übergang zum ebenen Meeresboden.
- Ihre Grenze im flachen Bereich verläuft auf gerader Linie zwischen den äußeren Hang-Enden. Bei fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Tiefenlinie zwischen diesen Hang-Enden herangezogen werden.
- Das Längenverhältnis zwischen Hanggrenze und flacher Grenze sollte mindestens 3:1 betragen.

Aktuell wird eine neue Definition des LRT für das Küstenmeer erarbeitet.

Die Gesamtfläche des LRT 1110 wurde in Niedersachsen bisher auf 44.250 ha geschätzt, was ca. 9 % des angenommenen Gesamtbestands in der deutschen Nordsee ausmacht. Die Bestandsentwicklung muss derzeit als unbekannt eingestuft werden. Es ist aber von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen, wenn auch genauere Untersuchungen dazu derzeit nicht vorliegen.

- Der LRT 1110 ist wertbestimmender Lebensraumtyp des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und durch das „Gesetz über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘“ (NWattNPG) geschützt.
- Vorkommen des LRT 1110 sind nach § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) geschützt.

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

- Regelungen zum Befahren von Bundeswasserstrassen (d.h. des Wasserkörpers über einer Sandbank) nennt, soweit zutreffend, die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee. (Hinweis: Zur geltenden Verordnung besteht Anpassungsbedarf. Ein Novellierungsverfahren ist daher hier anhängig. Dies betrifft hier insbesondere die Erstreckung des Geltungsbereichs der Verordnung auf den gesamten Nationalpark und damit auch das gesamte FFH-Gebiet nördlich der Inselkette.)
- In 2002 wurde das gesamte Wattengebiet, in Anerkennung seiner besonderen Bedeutung und Schutzbedürftigkeit, von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation der UN (IMO) als „besonders empfindliches Meeresgebiet (Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) ausgewiesen.

**3. Erhaltungsziele des FFH-Lebensraumtyps 1110 „Überspülte Sandbänke“ im FFH Gebiet 001**

Allgemeine Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp sind gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (NWattNPG, Anlage 5, Abs. IV Nr. 1):

- a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend*
- b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen*
- c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten*

Neben diesen allgemeinen Erhaltungszielen für FFH-LRT wurden vom Gesetzgeber die folgenden besonderen Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete, die sich innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer befinden, beschlossen (s. NWattNPG, Anlage 5, Abs. IV Nr. 3):

- a) Fläche Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet*
  - aa) natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,*
  - bb) natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen,*
  - cc) natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,*
  - dd) natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,*
- b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.*
- c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.*

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

<b>001</b>	<b>LRT 1110 Überspülte Sandbänke</b>						<b>01/2022</b>																
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	<b>Maßnahmenbezeichnung</b>																					
44.250	ÜS							s. Liste unten															
<b>Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile</b> <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang  <b>Aus EU-Sicht nicht verpflichtend</b> <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile			<b>Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 1:100.000, Anlage 2)</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha) <i>FFH001</i></th> <th>EHG akt. <i>FFH001</i></th> <th>A/B/C akt. (%) <i>FFH001</i></th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref. (2009)</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1110</td> <td>A</td> <td>44.250</td> <td></td> <td>0/100/0</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha) <i>FFH001</i>	EHG akt. <i>FFH001</i>	A/B/C akt. (%) <i>FFH001</i>	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref. (2009)	A/B/C Ref. (%)	1110	A	44.250		0/100/0			
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha) <i>FFH001</i>	EHG akt. <i>FFH001</i>	A/B/C akt. (%) <i>FFH001</i>	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref. (2009)	A/B/C Ref. (%)																
1110	A	44.250		0/100/0																			
<b>Umsetzungszeitraum</b> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		<b>Umsetzungsinstrumente</b> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung			<b>Maßnahmenträger</b> <input type="checkbox"/> UNB (Landkreise) <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Nationalparkverwaltung <b>Partnerschaften für die Umsetzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatl. Fischereiamt</li> <li>• <b>WSA</b></li> <li>• NLWKN GB3</li> </ul>																		
<b>Priorität</b> <input type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input checked="" type="checkbox"/> 3 = mittel <input type="checkbox"/> 4 = gering		<b>Finanzierung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich																					
<b>Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen</b> Eine speziell auf diesen LRT abzielende Nutzung ist die Sandentnahme. Außerdem ist er von weiteren Nutzungen wie v.a. durch Fischerei mit Schlepp- oder Grundnetzen, Schiffsverkehr und Baumaßnahmen (z.B. Errichtung von Windkraftanlagen, Verlegung von Pipelines und Kabeln) betroffen. Gefährdungen für den LRT 1110 gehen von verschiedenen Nutzungen aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bodenabbau (Sand-Entnahme) sowie Verklappungen führen in den betroffenen Gebieten zu einer zumindest zeitweiligen Vernichtung des Lebensraums.</li> <li>2. Fischerei kann sich erheblich auf das Benthos (Makrofauna) der Sandbänke auswirken und dort bei wiederholten Befischungen zur Faunenverarmung führen. Belastungen können sich durch Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben. Ein Teil der bislang als Verdachtsflächen ausgewiesenen Bereiche gehört zu den am intensivsten mit Baumkurren befischten Bereiche im FFH-Gebiet.</li> <li>3. Schiffsverkehr kann sich als Störungsquelle für hier nahrungssuchende oder mausernde Seevögel, insbesondere Tauchenten erweisen.</li> </ol>																							

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

4. Weitere Beeinträchtigungen in Form von u.a. Änderungen der Habitatqualität ergeben sich durch Baumaßnahmen (z.B. durch die Errichtung von Windkraftanlagen, Verlegung von Pipelines und Kabeln). Besonderes Augenmerk gilt dem Gebiet des Borkum-Riffgrund. Die dort vorhandenen Sandbänke sind eng mit (geogenen) Riffstrukturen verzahnt. In diesem Gebiet wird besonders im Frühjahr ein Anstieg der Schweinswalzahlen beobachtet. Daher müssen mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen dieser Tierart hier besonders beachtet werden (vgl. Maßnahmenblatt für den Schweinswal).

**Langfristig angestrebter Zustand für den LRT 1110 Sandbank im FFH 001**

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung aller Ausprägungen und Entwicklungsphasen schwach überspülter Sandbänke mit allen standörtlichen Ausprägungen und Entwicklungsphasen innerhalb eines naturnahen Küstenmeeres, dessen Morphologie im Wesentlichen von natürlicher Hydrodynamik bestimmt ist. Die bestimmenden Parameter wie Tidenhub, Energiegradient des Wellenaufbaus und der davon abhängige Sedimenttransport, die Bankstruktur und die Sedimentverteilung sind weitestgehend natürlich ausgeprägt. Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in Sediment und Wassersäule liegen in Höhe der natürlichen Hintergrundwerte. Die Sandbänke sind in ausreichendem Umfang vor mechanischen Belastungen geschützt. Die benthischen und pelagischen Lebensgemeinschaften weisen natürliche Abundanzen und Dominanzen, die charakteristischen Arten einen günstigen Erhaltungsgrad auf.

Folgende allgemeine Ziele gelten für a) Lebensraumtypische Habitatstrukturen b) Arteninventar und c) Reduzierung von Beeinträchtigungen:

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen ist vorhanden

- Die Sedimentzusammensetzung, -verteilung und -dynamik ist natürlich und unverändert in allen Bereichen vorhanden.
- Die Hydrologie und Morphologie ist in allen Bereichen natürlich und unverändert.
- Die Vegetationszonen sind (falls vorhanden) natürlich.

Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars ist vorhanden

- (Artenlisten s. Vollzugshinweise des NLWKN)
- Pflanzenarten  
Höchst prioritäre oder prioritäre Arten, deren Vorkommen bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollten, kommen nicht vor.
- Tierarten  
Folgende wertgebende Tierarten nach FFH-Richtlinie Anhang II kommen (zumindest zeitweilig) im LRT 1110 vor (vgl. gesonderte Maßnahmenblätter: Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), Seehund (*Phoca vitulina*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), (Finte (*Alosa fallax*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)). Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch:

- Erkundung und Förderung von Rohstoffen (Gas und Öl) kein Flächenverlust und keine Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie des Bodens und seiner Flora und Fauna
- Installationen im Gewässerbereich (z.B. Windkraftanlagen, Aquakultur, Leitungen, wasserbauliche Einrichtungen): keine
- Lokale Verunreinigungen und Verklappungen (z.B. Schifffahrt): keine

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

- Gesamteintrag von Nährstoffen: Der Lebensraum ist unbelastet bzw. gering belastet, die N-, P-Reduktion gemäß OSPAR: Vorgaben sind erreicht.
- Gesamteintrag von gefährlichen Stoffen: Schadstoffgehalt in Sediment und Biota ist natürlich bis naturnah, das Generationsziel gemäß OSPAR Vorgaben ist erreicht.
- Sedimentgewinnung: keine
- Schifffahrt und Wasserbaumaßnahmen (z.B. Fahrrinnen, Leitdämme): keine künstlich vertieften Fahrrinnen, keine wasserbaulichen Strukturen, geringer Schiffsverkehr
- Berufs- und Sportfischerei, alle Arten (z. B. Baumkurren-, Schleppnetz-, Stellnetz-, Angel-, Muschelfischerei): keine Fischereiformen, die zur Beeinträchtigung der Sandbänke und seiner Flora und Fauna führen, Fischfauna unverändert
- sonstige Beeinträchtigungen: keine

Wie die Bewertung des aktuellen Erhaltungsgrades zeigt, sind die Ziele für die Schutzgebietsflächen für den überwiegenden Teil der Sandbänke erreicht. Es besteht somit weder eine Notwendigkeit für Wiederherstellungsmaßnahmen noch ein Bedarf zur Vergrößerung der LRT Fläche. Maßnahmenschwerpunkt wird daher die Sicherung des derzeitigen Zustandes über die unten beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen sein.

Sandbänke benötigen als natürlicher Lebensraum keine Entwicklungsmaßnahmen. Da der aktuelle Erhaltungsgrad derzeit zu 100% mit gut bewertet wird, sind aktuelle Maßnahmen zur Entwicklung von Sandbänken aufgrund ihrer großen Fläche und natürlichen Dynamik ebenfalls nicht erforderlich. Vorrangig sind Maßnahmen zur Vermeidung der genannten Beeinträchtigungen. Ein übergreifender Schutz dieses LRT ist nur auf nationaler und internationaler Ebene möglich. Der Rahmen wird hier durch mehrere Regelwerke gebildet, u.a. Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, MARPOL und, seit 2008, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU. Der Schutz gegen schädigende Stoffe oder Einwirkungen, deren Eintrag über die Atmosphäre, Flüsse oder auch Verkehr erfolgt, kann nur hier ansetzen. In diesem Zusammenhang ist es das Ziel, den überwiegenden Teil des LRT frei von physikalischen Belastungen zu halten.

Aufgrund ihrer Funktion als wichtige Nahrungsgebiete für Seehund und Kegelrobbe sind für diese Arten besondere Maßnahmen zum Schutz vor anthropogenen Störungen im LRT 1110 zur Gewährleistung der Vollständigkeit des Arteninventars erforderlich. (s. gesonderte Maßnahmenblätter zu Seehund und Kegelrobbe).

**Konkrete Ziele der Maßnahmen**

Die konkreten Maßnahmenziele ergeben sich aus Art und Umfang der verschiedenen Beeinträchtigungen, die zu einem ungünstigen Erhaltungsgrad führen können, bezogen auf die Gesamtflächen und den Gesamterhaltungszustand.

Geschwindigkeitsregelungen sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verringerung eines Kollisionsrisikos zwischen Schiffen und Meeressäugern. Durch die „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ wurden durch den Bundesverkehrsminister Geschwindigkeitsregelungen in Bereichen des Küstenmeeres bereits eingeführt. Ein Novellierungsverfahren dazu ist anhängig.

Beispiele für konkrete Schutzmaßnahmen auf regionaler Ebene (z.B. für Meeressäuger) sind Lärm verringernde Maßnahmen bei Unterwasserarbeiten (u.a. Rammen).

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

Bei der Maßnahmenplanung wird unterschieden zwischen

Maßnahmenraum I:

Sicherung und Entwicklung der betreffenden LRT durch a) Gewährleistung (Beibehaltung) oder b) Förderung der natürlichen Abläufe.

Maßnahmenraum II:

Potentieller Raum für konkrete Maßnahmen zur Entwicklung des LRT 1110, sowie nicht flächenscharf abzugrenzender Maßnahmen zur Erhaltung des LRT.

Maßnahmenraum III:

Hierunter fallen Bereiche mit in Umsetzung, in Abstimmung oder in Planung befindlichen konkreten Maßnahmen zur Entwicklung des LRT 1110.

**Zielgrößen (ha-Angaben für LRT) und Zielzustand (Erhaltungsgrad von LRT, A/B/C-Verhältnis bei LRT),**

	A akt.ha	B akt.ha	C akt.ha	A/B/C akt.%	A/B/C Ziel%
<b>Erhaltungsgrad</b>		44.250		0/100/0	0/100/0

**Aktuelle Maßnahmenplanung für die Überspülten Sandbänke**

	Maßnahmenraum I: natürliche Abläufe	Maßnahmenraum II: potentielle Maßnahmen	Maßnahmenraum III: konkrete Maßnahmen
<b>Flächengröße 44.250 ha</b>	100%	0%	0%

**Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte 1:100.000 mit Maßnahmendarstellung, Anlage 2)  
(EÜS steht für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme Überspülter Sandbänke)**

**Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

- EÜS 1: Sicherung und Entwicklung naturnaher überspülter Sandbänke mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen, natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen, natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds und günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegrass-Wiesen.
- EÜS 2: Sicherung und Entwicklung störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
  - Regulierung des Sportbootverkehrs über die NPNordSBefV (s. Hinweis vorne)
  - Reduktion der Beeinträchtigung durch Outdoor Sportarten, Freizeit- und Erholungsaktivitäten
- EÜS 3: Sicherung und Entwicklung störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauseergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.
  - Regulierung des Sportbootverkehrs über die NPNordSBefV
  - Reduktion der Beeinträchtigung durch Outdoor Sportarten, Freizeit- und Erholungsaktivitäten

**FFH 001, Maßnahmenblatt LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, Stand 01/2022**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• EÜS 4: Vermeidung von Sandabbau, Verklappung von Baggergut, Fahrwasserausbau.</li> <li>• EÜS 5: Reduzierung der durch bodenberührende Fischerei genutzten Fläche</li> <li>• EÜS 6: Die Durchführung regelmäßiger Übungen zur Schadstoffbekämpfung und Öl Abwehr sowie Erstellung eines Katalogs der Empfindlichkeit einzelner Seegebiete im Hinblick auf u.a. die Regenerationsfähigkeit von benthischen Lebensräumen und ihrer Bedeutung als Lebensraum soll zur Schadensbegrenzung nach Havarien beitragen.</li> <li>• EÜS 7: Verhinderung der Einschleppung von Neobiota             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung von Muschelsaatimporten</li> <li>• Sicherstellung und Überprüfung der Einhaltung der Ballastwassermanagementkonvention</li> <li>• Einführung verpflichtender Maßnahmen zur Verhinderung des Schiffaufwuchses (Biofouling) in der Freizeit- und Berufsschifffahrt</li> </ul> </li> <li>• EÜS 8: Etablierung eines Monitoringprogramms zur Erfassung des Zustandes des Lebensraumes.</li> <li>• EÜS 9: Nutzung der Tiefwasserroute für sämtliche großen Containerschiffe zur Vermeidung von Grundberührungen und zur Wahrung eines Sicherheitsabstandes zum FFH Gebiet 001</li> <li>• EÜS 10: Rückbau anthropogener Strukturen (Buhnen, Leitdämme, ehemalige Seezeichen, Fundamente, ehemalige Kabel und Leitungen etc.) zur Wiederherstellung natürlicher Dynamik.</li> </ul> <p><b>Sämtliche Maßnahmen können nicht flächenscharf durchgeführt werden, sondern wirken auf das Gesamtgebiet. Maßnahmen außerhalb des LRT wirken in diesen hinein, wie z.B. der Rückbau anthropogener Strukturen.</b></p>		
<b>Maßnahmenplanung</b>		
<b>Teilgebiet</b>		<b>Maßnahmen</b>
<b>Gesamtes Gebiet</b>	<b>Alle Maßnahmenräume</b>	<b>EÜS 1 – EÜS 10</b>